



Amtsblatt

Ausgabe 5/2019 am 16. März 2019



v.l. hinten: Daniela Wuckel vom Kinderhort, Johanna Dippold und Hanne Pftzing-Scheitinger vom Sozialverein Lichtblick e.V. und Erster Bürgermeister Kurt Krömer gemeinsam mit einer Gruppe von Hortkindern, die die Spenden in Form von Geldblumen überreicht haben.

Spende statt Schokolade: Kinderhort spendet an Sozialverein Dank der Bereitschaft der Eltern kamen 230 Euro zusammen

Das Team vom städtischen Kinderhort Mühlstraße hatte sich vor Weihnachten mit einer Bitte an die Eltern gewandt: Statt die Erzieherinnen und Erzieher zu Weihnachten mit Kaffee und Schokolade zu beschenken, baten sie um eine Spende für den Sozialverein Lichtblick in Stein. Die Aktion war ein voller Erfolg und konnte nun mit einer offiziellen Spendenübergabe abgeschlossen werden.

„Der Verein Lichtblick unterstützt immer wieder auch Kinder aus unserem Hort mit Büchertaschen, mit finanzieller Hilfe für Jugendherbergfahrten oder mit Kleiderspenden“, erzählt die stellvertretende Leiterin des städtischen

Kinderhortes Mühlstraße Daniela Wuckel. „Genau dafür wollten wir mit dieser Aktion Danke sagen.“

Insgesamt sind 230 Euro über die Spenden der Eltern zusammengekommen. Gemeinsam mit einigen Hortkindern übergab die Einrichtung die Spendensumme an die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Lichtblick Johanna Dippold und Hanne Pftzing-Scheitinger. „Wir freuen uns natürlich sehr darüber, dass uns die Kinder und Erzieher des Kinderhortes so sehr unterstützen“, so Dippold glücklich über die Aktion. „Mit diesen Spenden helfen wir Familien, die nicht so viel Geld haben und zum Beispiel dringend Schulsachen für die Kinder

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 Kinderhort spendet an Sozialverein Lichtblick e.V.
- S. 2 Sirenenprobealarne
- S. 2 Bürgerfahrt nach Breslau und Krakau
- S. 3 Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle Sommerstraße
- S. 3 Spezialitätenwettbewerb der Metropolregion Nürnberg
- S. 3 Schuleinschreibung in der Grundschule Stein
- S. 4 Gasteltern gesucht!
- S. 4 Zusätzliche Gartenabfall-Annahme
- S. 5 Freie Kursplätze der vhs Stein
- S. 6 Angebote der Sportvereine
- S. 7 - 9 Veranstaltungen
- S. 10 Stellenangebot
- S. 11 - 20 Amtliche Bekanntmachungen
- S. 20 Rathaus-Info

Redaktionsschluss für die Ausgabe 6/2019 ist am 19. März 2019 um 12 Uhr.

Die nächste Ausgabe erscheint am 30. März 2019.

Fortsetzung von Seite 1

brauchen", erklärt Hanne Pftzing-Scheitinger den Kindern bei der Übergabe.

Auch Erster Bürgermeister Kurt Krömer findet die Aktion vorbildlich und zeigt sich stolz über die Spendeninitiative:



„Diese Aktion demonstriert ganz deutlich den Zusammenhalt in unserer Stadt Stein und dass Menschen in Not niemals im Regen stehen gelassen werden“, so Krömer.

„Ganz besonders bedanken möchten wir uns natürlich bei den Eltern, die diese Spende möglich gemacht

haben“, betonte Daniela Wuckel abschließend und hofft, auch in diesem Jahr eine derartige Spenden-Aktion anstoßen zu können.

Sirenenprobealarme im April 2019

Am Samstag, den 6. April 2019 findet eine Sirenenüberprüfung in Stein statt. Zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr wird ein Probealarm ertönen.

Außerdem findet am Donnerstag, den 11. April 2019 um 11 Uhr der turnusmäßige landesweite Sirenenprobealarm mit dem Signal "Warnung der Bevölkerung" statt.

Dabei handelt es sich um einen auf- und abschwellenden Heulton von einer Minute Dauer, der gegen 11 Uhr ertönen wird.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Bürgerfahrt nach Breslau und Krakau vom 23. bis 29. Juni 2019 Mit Besuch im Salzbergwerk Wieliczka

Der Freundeskreis Stein-Puck e.V. organisiert vom 23. bis 29. Juni 2019 eine Bürgerfahrt nach Breslau und Krakau mit Besuch im Salzbergwerk Wieliczka. In allen drei Orten finden Führungen und Besichtigungen der wichtigsten Sehenswürdigkeiten statt. Bei Interesse wird das ausführliche Reiseprogramm sehr gerne zugesandt.

Reisepreis und Leistungen:

Der Gesamtpreis beträgt:

Pro Person im DZ Ü/F: 465,00 EUR

Pro Person im EZ Ü/F: 643,00 EUR

Folgende Leistungen sind enthalten:

Busfahrt Stein nach Breslau, Krakau, Wieliczka und zurück, Hotelübernachtungen in Breslau und Krakau mit Frühstück, Abendessen in den Hotels am Ankunftstag (ohne Getränke), sämtliche Führungen und Eintritte.

Der Freundeskreis Stein-Puck e.V. lädt herzlich zur Bürgerfahrt ein und freut sich über viele Teilnehmer!

Kontakt

Walter Huber
Falkenstraße 21
90522 Oberasbach
Tel. 0911 / 694572
E-Mail: walter_huber@gmx.de

Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle "Sommerstraße"

Bauarbeiten bis Ende März 2019

Im Stadtgebiet Stein werden seit 2018 zahlreiche Bushaltestellen barrierefrei umgebaut. Hierzu gehören auch die zwei Bussteige Stein-Sommerstraße in Fahrtrichtung Goethering und Stein-Sommerstraße in Fahrtrichtung Röthenbach.

Nach und nach möchte die Faberstadt den Vorgaben des bayerischen Staatsministeriums "Bayern barrierefrei" gerecht werden. Das Programm sieht eine komplette Barrierefreiheit im gesamten öffentlichen Raum einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bis zum Jahr 2023 vor. Hürden für ältere und mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger sollen endgültig abgebaut werden. Laut Regierung von Mittelfranken übernimmt die Stadt Stein dabei eine Vorreiterstellung.

Der Bussteig der Haltestelle "Sommerstraße" in Fahrtrichtung Röthenbach wurde bereits von August 2018 bis September 2018 umgebaut.

Nun ist geplant, den Bussteig in Fahrtrichtung Goethering bis ca. Freitag, den 29. März 2019 umzubauen.

Die bestehende Haltestelle ist von der Baumaßnahme kaum betroffen. Die Busse werden etwas näher vor der Bäckerei halten. Die künftige Haltestelle wird dann ca. 30 Meter vor der momentanen Haltestelle sein.

Wir bitten die Anwohner und insbesondere die direkten Anlieger um Verständnis für die Behinderungen während der Bauarbeiten. Für Rückfragen vorab oder bei auftretenden Problemen während der Bauphase setzen Sie sich bitte mit dem Stadtbauamt Stein in Verbindung.

Kontakt

Herr Bernd Predatsch Tel. 0911 / 6801 - 1445

E-Mail: b.predatsch@stadt-stein.de

Regionale Schätze gesucht –

Jetzt bewerben!

Wettbewerb für Erzeuger regionaler Produkte

Beim Spezialitätenwettbewerb der Metropolregion Nürnberg werden Spezialitäten wie Brauereiprodukte, Bäckerei- und Metzgereierzeugnisse und andere regionaltypische kulinarische Qualitätsprodukte aus allen Teilen der Metropolregion Nürnberg gesucht.

Bis 31. März können sich Anbieter und Erzeuger regionaltypischer Produkte unter www.unsereoriginale.de bewerben. Die von einer Jury ausgewählten Gewinner werden im Oktober auf der Verbrauchermesse Consumenta in der Nürnberg-Messe ausgezeichnet und erhalten einen Platz auf der Kulinarischen Landkarte der Metropolregion.

Die Regionalkampagne „Original Regional“ fördert die Vielfalt regionaler Spezialitäten und Produkte. Ziel ist die Stärkung der regionalen Identität, die Sicherung gewachsener Kulturlandschaft, des Brauchtums sowie die regionale Wertschöpfung.

Beim Spezialitätenwettbewerb „Unsere Originale“ steht unser kulinarischer Reichtum im Fokus: von der Zoiglkultur in der Oberpfalz über die Biervielfalt in Oberfranken bis zur Winzerkunst in Unterfranken. Lammprodukte aus dem Altmühltal, Streuobstprodukte von der Moststraße oder Karpfenspezialitäten aus dem Aurachtal spiegeln sich in unserer vielseitigen Kulturlandschaft.



Gasteltern gesucht - Freunde fürs Leben gewinnen!

Die Initiative "Hilfe für Tschernobylkinder" der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Stein organisiert vom 6. Juli bis 3. August 2019 zum 27. Mal in Folge einen Erholungsaufenthalt für Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuerinnen aus Weißrussland.

Die Bevölkerung ist immer noch, auch 33 Jahre nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl, den Umweltbelastungen ausgesetzt. Sie helfen diesen Kindern durch einen Erholungsaufenthalt ihren Horizont zu erweitern, Interessen nach Neuem zu wecken und leisten auch eine wertvolle Friedensarbeit in der heutigen Zeit. Vielleicht entsteht eine Freundschaft fürs Leben! Es werden Familien mit oder ohne eigene Kinder gesucht, die ein oder zwei kleine Gäste bei sich aufnehmen. Aktuell wird auch eine Gastfamilie für eine begleitende Lehrerin (spricht perfekt Deutsch) gesucht. Um alle Formalitäten, Versicherungen etc. kümmert sich die Organisation. Zweimal wöchentlich sind gemeinsame Veranstaltungen geplant. Höhepunkt ist ein großes Sommerfest mit allen Gastfamilien. Werden Sie ein Teil dieser Gemeinschaft!



Die Organisatoren freuen sich über einen Anruf oder eine E-Mail von Ihnen! Da sich die Initiative ausschließlich aus Spenden finanziert, freut sie sich auch sehr über finanzielle Unterstützung. Jeder Betrag ist eine große Hilfe. Hierfür läuft eine Crowdfunding-Aktion, zu der Sie online mehr erfahren: www.vr-bank-nuernberg.viele-schaffen-mehr.de/kindererholungsaufenthalt

Kontakt

Karin Schaepe Tel. 0911 / 674339

E-Mail: k.schaepe@pg-hilfe-fuer-tschernobylkinder.org

www.pg-hilfe-fuer-tschernobylkinder.org

Zusätzliche Gartenabfallannahme im Frühjahr 2019

Die Stadtgärtnerei bietet im Frühjahr zusätzlich zu den üblichen Annahmezeiten (mittwochs von 14 Uhr bis 18 Uhr) erweiterte Öffnungszeiten für die Annahme von Gartenabfällen an.

Für das Jahr 2019 sind folgende Termine, jeweils Samstag von 12 Uhr bis 15 Uhr, vorgesehen:

- 23.03.2019
- 30.03.2019
- 06.04.2019
- 13.04.2019

Die Annahme erfolgt wie gewohnt in der Stadtgärtnerei zu den bekannten Konditionen, für 3 € je kofferraumübliche Menge.

Stadtgärtnerei Stein
Mühlloheweg 11
90547 Stein

Freie Kursplätze bei der vhs Stein

Entspannungsmassage für Schultern und Nacken

Eine Entspannungsmassage kann helfen, Verspannungen und Stress abzubauen, und jederzeit im Alltag angewendet werden. An diesem Abend werden wir uns auf dem Stuhl sitzend und mit T-Shirt bekleidet Schultern, Nacken und Rücken zuwenden. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Anmeldung bitte paarweise.

Kurs 19F 1630 S: Fr., 12.04.2019, 18 – 20.30 Uhr, Alte Kirche, Alter Kirchplatz 8, Saal (OG) Stein, Gebühr: € 16 p.P.

Golf - Schnupperkurs

Golf spielen hat sich zum erlebnisorientierten Breitensport entwickelt, von dem immer mehr Menschen - ob jung oder alt, kleiner oder großer Geldbeutel - begeistert sind.

Mit modernsten Lehrmethoden wird Ihnen alles Wichtige rund ums Abschlagen, Putten und Pitchen vermittelt. Stellen Sie Ihr Können beim abschließenden Putt-Wettbewerb unter Beweis. Zum Abschluss winkt ein Glas Prosecco. Rangefee, Rangebälle und Leihschläger werden gestellt.

Kurs 19F 1916 S: Sa., 06.04.2019, 14 – 16 Uhr, GolfRange Nürnberg, Am Golfplatz 1, Nemsdorf, Gebühr: € 28

Knetbeton – Einführungs-Workshop

Beton ist das ideale Material für den Innen- und Außenbereich. Schon längst ist Beton nicht nur als Baustoff attraktiv. Vielmehr avanciert der Werkstoff zu einem Design-Element und ziert Wohnungen, Lofts, Terrassen und Gärten. Nach einer Einführung zum Werkstoff Beton sowie Herstellung von Knetbeton modellieren Sie z.B. Schalen, Windlichter, abstrakte Skulpturen, Echsen oder Rau-pen als Gartendeko. Keine Vorkenntnisse erforderlich.

Kurs 19F 2195 S: Fr., 05./12.04.2019, 18 – 21 Uhr, HandMade Kreativatelier, Asbacher Weg 2, Stein, Gebühr: € 28

Essen gegens Vergessen I

Aus leckeren und frischen Zutaten kreieren wir ein Drei-Gänge-Menü. Auch Kochanfänger sind willkommen.

Kurs 19F 2717 S: Mo., 25.03.2017, 18.30 – 22 Uhr, Manufaktur der feinen Noten, Hauptstr. 58, Stein, Gebühr: € 14 (zzgl. Materialkosten im Kurs)

Essen gegens Vergessen II

Wir steigern unseren Anspruch und kochen für Liebhaber der pikanten Versionen ebenso wie für Naschkatzen.

Kurs 19F 2718 S: Mo., 08.04.2019, 18.30 – 22 Uhr, Manufaktur der feinen Noten, Hauptstr. 58, Gebühr: € 8 (zzgl. Materialkosten im Kurs)

It's Teatime – Tee-Grundlagenseminar

Ein Abend, der Ihnen zeigen soll, was Tee ist und was nicht. Wir sprechen über Tee und genießen natürlich gemeinsam auch einige ausgewählte Sorten.

Kurs 19F 5111 S: Do., 28.03.2019, 19 – 21 Uhr, Treffpunkt: Eva's Teeplantage, Innere Laufer Gasse 24 (Eingang Judengasse) Nürnberg, Gebühr: € 38

Geschenkt! Jüdische Stifter in Fürth

Wer kennt es nicht, das "Berolzheimer" und die dort beheimatete Comödie von Volker Heißmann und Martin Rassau. Dass es sich bei dem auffälligen Bau um eine jüdische Stiftung von dem großen Bleistifthersteller Heinrich Berolzheimer handelt, das wissen nur noch wenige. Ebenso wenig ist der Zweck bekannt, für den das Haus damals errichtet wurde. Gehen Sie mit uns auf Spurensuche: es gibt gerade in Fürth viele jüdische Stiftungen, die aus dem religiösen Gebot der Wohltätigkeit hervorgingen und über Jahrzehnte maßgeblich zur Entwicklung der Stadt beigetragen haben.

Kurs 19F 28110 S: Do., 11.04.2019, 16 – 17.30 Uhr, Treffpunkt: Berolzheimerianum, Comödien-Platz 1, Fürth, Gebühr: € 8



Schimmelpilze im Haus oder in der Wohnung

Schimmelwachstum in Innenräumen ist heutzutage ein zunehmendes Problem. Er bewirkt in Wohnräumen oft eine gefährliche Belastung der Atemluft mit massiven Folgen für die Gesundheit. Im Vortrag geht es um alle Ursachen für Schimmelwachstum an Wänden von Kellern, Schlafzimmern und anderswo. Fallbeispiele werden besprochen und Informationen für Mieter, Vermieter und Eigentümer gegeben.

Kurs 19F 5211 S: Di., 26.03.2019, 19.30 – 21.30 Uhr, Kulturhaus, Gasweg 1, Zi. 201, Stein, Gebühr: € 8

Testamentsgestaltung

Sie erhalten Beispiele letztwilliger Verfügungen, erfahren, wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist und wir klären den Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag und die entsprechenden Formvorschriften. Wir sprechen über Erbschaftsteuer und Freibeträge und mögliche Testamentsinhalte und ihre Grenzen. Sonstige Themen: Hinterlegung, Gemeinschaftliches Testament, Berliner Testament, Pflichtteilsergänzungsansprüche, Testamentsvollstrecker, Erbschein, Testament und Scheidung.

Kurs 19F 5311 S: Di., 12.03.2019, 19 – 21 Uhr, Kulturhaus, Gasweg 1, Zi. 201, Stein, Gebühr: € 8

Hätt' ich das gewusst!

Von Familiengeheimnissen und ihren Auswirkungen Ob Kuckuckskinder, Nazi-Vergangenheit, psychische Krankheiten - es gibt in fast allen Familien wohl gehütete Geheimnisse. Die Last und Lust der Vergangenheit beeinflusst die Familiengeschichte - und das nicht selten über Generationen hinweg. Warum ist das so? Wir wollen den Gesetzmäßigkeiten der Dynamik verborgener Erinnerungen mit ihren Schätzen auf dem Dachboden und Leichen im Keller nachspüren.

Kurs 19F 5511 S: Mi., 03.04.2019, 18.45 – 21.30 Uhr, Mittelschule Neuwerker Weg 29, Zi. 304, Stein, Gebühr: € 10

Schriftliche Anmeldung zu allen Kursen erforderlich bei der vhs Stein, Hauptstr. 56, Stein, oder online unter www.stadt-stein.com/vhs

Yoga und Rückenschule beim FC Stein 1909 e.V.

Kraft - Dehnung - Bewegung - Entspannung

Yoga und Gymnastik beugen Haltungs- und Rückenbeschwerden vor. Durch spezielle Übungen wird der Rücken achtsam bewegt, gestärkt und gedehnt, Muskelverspannungen werden gelöst. Dies ist wohltuend für alle Gelenke und Entspannung hilft geistigen Stress abzubauen.

Wechselndes Programm, für Frauen und Männer geeignet, für Übende und Neueinsteiger. Eingeladen sind auch Nichtmitglieder (auf eigene Verantwortung, es besteht nur Haftung für Mitglieder des FC Stein).

Neubeginn ist der 13.03.2019 (12 Einheiten bis Juli 2019)

Wann: Mittwoch von 20 – 21 Uhr
Wo: in der Aula der Grundschule
Neuwerker Weg 29

Übungsleiterin: Frau Caroline Neubert (ÜL-Prävention, Yogalehrerin BYV)

Anmeldung: bei Frau Sigrid Brünner
unter Tel. 0911 / 637299

Kursgebühr: 36 € / Vereinsmitglieder: 20 €

Bitte rutschfeste Gymnastikmatte, warme, bequeme Kleidung, Hallensportschuhe oder rutschfeste Socken sowie evtl. ein Handtuch und ein Theraband mitbringen.

www.fcstein.de

Kurse des TSV Stein

Tänzerische Früherziehung (3 - 5 Jahre)

Der Kurs Tänzerische Früherziehung ist eine spielerische und kindgerechte Vorbereitung auf den späteren Ballettunterricht.

Wann: dienstags von 15.45 - 16.30 Uhr
Kursgebühr: 67,50 € bzw. mtl. 10 € zum Vereinsbeitrag

Ballett für Kinder (ab 6 Jahre)

Schritt für Schritt erlernen die Kinder erste Bewegungen des klassischen Tanzes, leichte Schrittkombinationen und später auch Choreografien.

Wann: montags von 16.30 - 17.30 Uhr
Fortgeschrittene bis 18 Uhr
Wo: Turnhalle der Grundschule Mühlstraße,
Mühlstr. 9, Stein

Trainerin: Lena Baierl (Tanzpädagogin)
Anmeldung und Info unter Tel. 0175 / 1630682

Kursgebühr: 73,50 / 88,50 €
bzw. mtl. 12 / 17 € zum Vereinsbeitrag

Mutter- und Kind-Turnen

Die Gruppe würde sich über Mütter, Väter, Omas ,Opas mit dem Nachwuchs sehr freuen. Einfach vorbeikommen und reinschnuppern, als Vereinsmitgliedschaft oder Kurs möglich!

Wann: montags von 14.45 - 15.45 Uhr
(außer in den Ferien)
Wo: TSV Turnhalle Mühlstr. 31, Stein

ZUMBA®

ZUMBA ist ein abwechslungsreiches Tanz-Fitness-Programm, dass sich aus lateinamerikanischer und internationaler Musik zusammensetzt.

ZUMBA® ist für jeden geeignet und benötigt auch keine Vorkenntnisse! Probiert es aus und lasst Euch mitreißen!

Wann: Freitag von 19.30 – 20.30 Uhr
Wo: Schulturnhalle Mühlstr. 29, Stein

Wann: Dienstag von 11 – 12 Uhr
Wo: TSV-Turnhalle, Mühlstr. 31, Stein

Trainerin: Ramona Fleischmann (ZIN)
Anmeldung und Info unter Tel. 0152 / 25662394

Kursgebühr: 87 € bzw. mtl. 10 € zum Vereinsbeitrag

Weitere Informationen zu den Kursen erhalten Sie auch bei Karin Schaepe unter Tel. 0911 / 674339. Interessierte können gerne einfach im Kurs vorbeikommen!

„Teichwächter“:

Krimilesung mit Monika Martin

Mit musikalischer Umrahmung von "Artwood Connection"

Tod auf dem Volksfest und eine verhängnisvolle Flucht... Hauptkommissarin Charlotte Gerlach ermittelt in ihrem dritten Fall:

Der erfolgreiche Gastronom Friedhelm Eck stellt ein neues, innovatives Konzept zum Ausbau des Geländes vor. Er plant Gondelfahrten, Wasserrutschen und den Wiederaufbau des Leuchtturms. Doch die Konkurrenz schläft nicht. Auch der junge Unternehmer Bertram de Jong präsentiert futuristische Entwürfe und liefert sich einen erbitterten Machtkampf mit seinem Kontrahenten, bis eines Morgens ein Toter auf dem Fundament des Eisbärenfelsens im Nummernweiher liegt...

Neben ihrer literarischen Tätigkeit führt Monika Martin seit vielen Jahren für das Institut für Regionalgeschichte "Geschichte für Alle e.V." historische Stadtrundgänge in Nürnberg durch. Ihre Romane aus der Reihe "Krimis mit Geschichte" verbinden die heutige Zeit mit historischen Gegebenheiten Nürnbergs.

"Artwood Connection" steht für vier ambitionierte Musiker, die sich mit viel Spaß und Herzblut irischer Kneipenmusik und fetziger Folkmusik verschrieben haben.

Mittwoch, 20. März 2019, 19.30 Uhr
in der Bücherei Stadt Stein, Mühlstraße 1
Eintritt: 8 Euro, VVK in der Bücherei
Kartenreservierung unter buecherei@stadt-stein.de

„Der Teichwächter“

Lesung mit Monika Martin und der Band Artwood Connection

20. März
19.30 Uhr

Bücherei
Stadt Stein
Mühlstraße 1

Tod auf dem Volksfest und eine verhängnisvolle Flucht... Charlotte Gerlach ermittelt am Dutzendteich

Eintritt: 8 Euro
Vorverkauf: Bücherei, Mühlstr. 1

Krimi trifft irische Livemusik

STADT STEIN
BÜCHEREI

www.stadt-stein.de/veranstaltungen/

Fairschmecker-Frühstück im Kultursaal

Am 27. März von 8 bis 10 Uhr

Herzliche Einladung zum Fairschmecker-Frühstück in den Kultursaal des Rathauses: Zum Preis von 7,50 € können Sie sich am reichhaltigen Buffet bedienen.

Angeboten werden Produkte aus fairem Handel und regional produzierte Leckereien von Hofläden aus der Umgebung. Kommen Sie doch vorbei und lassen Sie es sich gut schmecken!

Vorbereitet für Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eine-Welt-Ladens in Stein-Oberweihersbuch. Das Team freut sich auf viele Fairschmecker!

Mittwoch, 27. März 2019, 8 - 10 Uhr
Kultursaal des Rathauses, Hauptstraße 56, 90547 Stein
Kosten: 7,50 Euro



Kunst & Kultur

Dienstag, 26. März

Vorstellung des Steiner Foto-, Film- und Videoclubs: "Lothar Rensch - Meine Interessen fotografisch betrachtet",
Beginn: 19.30 Uhr in den Clubräumen des SFC, Grundschule Mühlstraße 29 (Keller), Eintritt frei

Samstag, 30. März

Rosenschnittkurs des Vereins für Gartenbau und Landespflege, theoretische Einführung und Praxis, kostenlos, 14 Uhr im Garten der Familie Tenschert in Stein-Oberbüchlein, Hausnummer 10

Jeden Montag

18 Uhr Skatabend des Skatclubs, vorerst in der Gaststätte Werkvolk, Werkvolkerstr. 5 - 7, Eibach

Jeden 1. Montag im Monat

19 Uhr Öffentliche Sitzung des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1 (bei Feiertag eine Woche später)

Letzter Montag des Monats

19.30 Uhr Monatliches Treffen des Freundeskreises Stein-Puck im Gewölbekeller des Hotels Rednitzgrund, Gerasmühler Str. 8.
Näheres unter www.fsp-stein.de

Jeden 3. Dienstag im Monat

19 Uhr Treffen des Kunstvereins Stein e.V. in der Mühlstr. 1

Jeden Mittwoch

19.30 Uhr Chorprobe des Kammerchores Stein im Kultursaal des Rathauses

Jeden 2. Mittwoch im Monat

19.30 Uhr Treffen des Deutsch-Französischen Freundeskreises im Vereinslokal des STV-Deutenbach, Weihersberger Str. 12. Näheres unter www.dffk-stein.de

Jeden Donnerstag (außer in den Ferien)

20 Uhr Chorprobe des Männergesangvereins Bertelsdorf im Gasthaus Vergissmeinnicht in Bertelsdorf, Mitfahrgelegenheit wird angeboten,
Kontakt: Ulrich Dippold, Tel. 0911 / 675270 oder Günter Schirmer, Tel. 0911 / 677025

Bauernmarkt

Am Samstag, den 30. März von 8 - 12 Uhr auf dem Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

Körper & Geist

Samstag, 23. März

Tageswanderung der Naturfreunde Stein, Route: Georgensgmünd - Rittersbach - Unterheckenhofen, Wegezeit: ca. 3,5 Stunden, Treffpunkt: 9.30 Uhr am Nürnberger Hbf mit VGN-Tagesticket plus 7, weitere Informationen unter Tel. 0911 / 687355

Samstag, 30. März

Tageswanderung "Wildromantische Klammrunde" der Naturfreunde Stein, vom Wanderparkplatz Schwarzachklamm aus, Wegezeit: 3 Stunden, Treffpunkt: 8.30 Uhr am Eingang zum Festplatz hinter dem Kristall Palm Beach, Anfahrt mit Pkw, weitere Informationen unter Tel. 0911 / 7908752

Pinguin sucht Pinguinfrau

Konzertlesung mit Fabian Engelhardt und Bernd Landgraf

Am 22. März 2019 um 19.30 Uhr lädt das Kulturamt zu einer musikalischen Lesung mit Fabian Engelhardt am Flügel und Bernd Landgraf als Sprecher herzlich in den Kultursaal des Rathauses ein.

Im Advent 2017 bereitete das Duo seinen Gästen einen stimmungsvollen "Abend im Dezember", an dem sich alle auf den Weg in die stille Zeit mitnehmen ließen. Im Frühjahr 2019 soll es jetzt so richtig lebendig werden. Sie behalten ihr bewährtes Konzept bei und mischen wieder Klaviermusik mit Gesprochenem. An diesem Abend geht es ausschließlich "tierisch" zu - sowohl mit der Musik als auch mit dem Wort. Wenn Sie also Tiere mögen und gerne schmunzeln, lächeln und lachen, sind Sie an diesem Abend genau richtig.

Karten zum Preis von 15 € sind im Vorverkauf erhältlich unter www.vhs-stadt-stein.de.

Freitag, 22. März 2019

19.30 Uhr

Im Kultursaal des Steiner Rathauses

Kinder, Jugend & Familie

Montag, 18. März

Miniclub - Spielerisch die Welt entdecken, für Kinder, die zwischen Oktober 2017 und Januar 2018 geboren sind, 15.30 - 17 Uhr im Familienzentrum Stein e.V., Goethering 3, Kosten: 75 € für 10 Einheiten, mehr Infos unter www.familienzentrum-stein-ev.de

Montag, 18. März

Natürlich wickeln mit Wolle, 20 - 21.30 Uhr im Familienzentrum Stein e.V., Goethering 3, Anmeldung per E-Mail unter info@familienzentrum-stein-ev.de oder unter Tel. 0911 / 49015432, Kosten: 8 €

Freitag, 22. März

Ju-Crew-Jugendtreff für Teens ab 12 Jahren, 19.30 Uhr im Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Goethestraße 1

Mittwoch, 27. März

Mami-Frühstück für (werdende) Mamis und Papis, 9.30 - 11 Uhr im Familienzentrum Stein, Goethering 3, Kosten: 5 Euro Anmeldung und Tel. 0911 / 490 154 32 oder per E-Mail an info@familienzentrum-stein-ev.de

Freitag, 29. März

Jungschar für Kinder von 5 bis 8 Jahren, 16 Uhr im Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Goethestraße 1

Jeden Freitag

9.30 - 11 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus St. Jakobus, Pfarrweg 18

Vorlesestunde in der Bücherei

Für Kinder ab 4 Jahren

Dienstag, 26. März

16 - 17 Uhr
in der Stadtbücherei,
Mühlstr. 1



STADT STEIN
BÜCHEREI

Soziales & Geselliges

Jeden 1. Montag im Monat

10 - 11.30 Uhr Arbeitskreis Stellensuchender im Infopunkt, Martin-Luther-Platz 7 (außer an Feiertagen)

Jeden 3. Montag im Monat

10 - 11.30 Uhr Bewerbungshilfe vom AK Stellensuchender Stein nach tel. Anmeldung bei Siegfried Schöneborn unter Tel. 0911 / 4720746 (AB)

Jeden Dienstag (außer an Feiertagen)

In der Hauptstraße 53, Kontakt unter Tel. 0911 / 675270

11 - 12 Uhr Lichtblick "Kleiderkiste"

12 - 13 Uhr Ausgabestelle der Fürther Tafel

Jeden Mittwoch

17 - 18.30 Uhr Offener Treff des Sozialpsychiatrischen Dienstes Fürth, Kath. Pfarramt, Albertus-Magnus- Str. 23, Stein

Jeden 3. Mittwoch im Monat

10 - 12 Uhr Sprechstunde des Senioren- und Behindertenrates im Infopunkt, Martin-Luther-Platz 7, für Rückfragen 1. Vorsitzender Bernhard Woznik unter Tel. 0911 / 671222 oder 2. Vorsitzende Ilse Holzapfel unter Tel. 0911 / 675941

Jeden Donnerstag

13 Uhr Gemütlicher Nachmittag der AWO Stein mit Brettspielen im AWO-Haus, Alexanderstr. 6

Jeden Donnerstag

19 Uhr Treffen der Anonymen Alkoholiker im Gemeindehaus am Martin-Luther-Platz 3

Jeden Samstag

14 Uhr Hundeplatz Stein-Deutenbach (SV): Training der verschiedenen Gruppen (Welpen u. Junghunde, erwachsene Hunde, Fortgeschrittene), weitere Trainingsgruppen nach Absprache (u.a. Begleithund-Training, Trick Dogs etc.) www.hundeplatz-stein.de



Church istols
DIE Pfarrersband - Falten Rock Form Feinsten

Benefizveranstaltung zugunsten der „Hilfe für Tschernobylkinder“ Stein

.....5 gestandene evangelische Pfarrer (alle in Bayern zuhause und alle in Amt und Würden) sind wieder in Stein zu Gast, Sie machen zusammen Musik. Aber nicht – wie man vermuten könnte – Sakro-Pop oder neues geistliches Liedgut, sondern Rock- und Popmusik von den 50ern bis in die 90er. Lassen Sie sich einen beschwingten Abend nicht entgehen und tun gleichzeitig Gutes!

Wann: 22. März 2019
Wo: Paul-Gerhardt-Kirche, Schillerstr. 19 9054, Stein
Beginn: 19.00 Uhr (-22.00 Uhr)
Einlass: 18.00 Uhr
Eintritt: **EINTRITT FREI! – SPENDEN ERBETEN! –**

- (Verkauf von Essen und Getränken) -



BEI DER STADT STEIN

ist zum 1. Januar 2020 die Stelle der

Geschäftsleitung und Leitung des Hauptamtes (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen

Die Aufgabenschwerpunkte sind vor allem:

- Geschäftsleitung und Organisation der Verwaltung
- Kommunal-, Verwaltungs- und personalrechtliche Grundsatzfragen
- Personalführung und Personalentwicklung
- Rechts- und Vertragsangelegenheiten
- Sitzungswesen
- Federführung in einzelnen Angelegenheiten von zentraler Bedeutung und ämterübergreifenden Angelegenheiten
- Sitzungsdienst
- stellvertretende Leitung des Kulturamtes

Unsere Erwartungen:

- Laufbahnbefähigung für die 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn "Verwaltung und Finanzen" mit dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst bzw. entsprechende gleichwertige Verwaltungsqualifikation
- fundierte Rechtskenntnisse im Aufgabenbereich, insbesondere im Kommunalrecht und allgemeinen Verwaltungsrecht sowie in personalrechtlichen Fragen des Beamten- und Tarifrechts
- Berufserfahrung in einer Führungsposition
- ein hohes Maß an Führungsqualität, Sozialkompetenz, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft
- Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, ausgewogenes Urteilsvermögen, Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeiten sowie sicheres und bürgernahes Auftreten
- Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Sitzungsdienst und andere Veranstaltungen)
- fundierte EDV Kenntnisse (MS Office, Outlook, AKDB-Programme, Session etc.)

Wir bieten Ihnen:

- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der persönlichen und fachlichen Qualifikation bis BesGr. A 13 BayBesG bzw. eine tarifkonforme Vergütung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) mit vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge
- ein vielseitiges, selbstständiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- gleitende Arbeitszeit
- leistungsorientierte Bezahlung
- bei Bedarf Hilfe bei der Wohnungssuche

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens Freitag, den 29. März 2019 per E-Mail an das

Personalamt unter personalamt@stadt-stein.de oder per Post an die Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein. Da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, bitten wir ausschließlich um Übersendung von Kopien. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Gerhard Seifert unter Tel. 0911 / 6801 - 1112 jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über unseren Umgang mit den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) auf unserer Website unter folgendem Link aufklären: www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/stellenangebote

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stein (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung - OBS)

Die Stadt Stein erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stein (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung- OBS) vom 28. Februar 2019:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Stein dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte

(1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Abs. 2 sind.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, wer ohne Unterkunft ist, wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht, wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Beginn der Nutzungsberechtigung

(1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich – rechtliches Benehungsverhältnis begründet. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfall es schriftlich festgelegt. Die Stadt Stein erlässt hierüber einen Bescheid.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Das Benehungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zugewiesen bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.

Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer gewissen Frist zu beziehen ist.

(4) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Stein wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 4 Regelung des Benehungsverhältnisses

(1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.

(3) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Gemeinde anzuzeigen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

(4) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

- Ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Stein entweder andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher hierin zu beherbergen,
- die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden
- im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Stadt Stein bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken oder außerhalb dafür vorgesehener Einstellplätze sperrige Gegenstände abzustellen,
- Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen in stand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,

- auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
- Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
- im Bereich der Notunterkunftsanlagen oder auf dem dazugehörigen Gelände Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde zu halten,
- Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde anzubringen,
- die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Stein mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- in den Wohnräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
- ruhestörenden Lärm, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten zu verursachen,
- Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
- leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern, sowie leichtfertig offenes Feuer oder Licht zu verwenden,
- nicht mit der Stadt Stein abgesprochene Öfen und Heizgeräte, insbesondere Gasherde und Gasheizgeräte, sowie Öl- und Elektroheizungen einzubringen und zu betreiben
- Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
- selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Stadt Stein gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkunft

- (1) Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, z. B. gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Notunterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Stein auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Stein zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 - a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 Abs. 4 verstoßen haben,
 - c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsquartiere zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt werden oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchstabe b keine Besserung erwarten, so kann/können der /die Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadt Stein kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats beenden, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt.
- (2) Die Stadt Stein kann das Benutzungsverhältnis auch aufheben, wenn die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt Stein berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen, bzw. räumen zu lassen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch aufgehoben werden, wenn Maßnahmen nach § 6 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss des jeweiligen Monats durch schriftliche Erklärung beenden. Die Erklärung muss bei der Stadt Stein spätestens am dritten Werktag des Monats eingegangen sein.

§ 8
Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft und die ihm eventuell zusätzlich überlassene Räume vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurück zu geben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zu Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde aufbewahrt.
- (5) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für den Fall der Um- und Ausquartierung.

§ 9
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Stein, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Stein nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt Stein für Personenschäden die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10
Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Stein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich den in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt, die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, entgegen § 4 Abs. 5 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet entgegen die in Paragraph 6 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 12
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Stein, den 28. Februar 2019
Stadt Stein
gez. Krömer
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Stein,
Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0,
E-Mail: info@stadt-stein.de
V. i. S. d. P.: Erster Bürgermeister Kurt Krömer
Redaktion: Stadt Stein, Maria Kapitza,
Tel. 0911 / 6801 - 1178,
E-Mail: m.kapitza@stadt-stein.de

Druckservice: Mediaagentur Weißlein,
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

Redaktionsschluss: 19. März 2019
Nächste Ausgabe: 30. März 2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein

(Notunterkunftsgebührensatzung - NUGS)

Die Stadt Stein erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkunftsgebührensatzung- NUGS) vom 28. Februar 2019:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Stadt Stein im Bedarfsfalle anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Stadt Stein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 2 Abs. 2 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche und die Dauer des Aufenthaltes. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Stein entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer übernommen werden.

- (2) a) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft in der Hauptstr. 53 in Stein beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche 6,00 €
- b) Die Betriebskostenpauschale/Monat beträgt 100,00 €
- c) Die Heizkostenpauschale/Monat beträgt 50,00 €

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag/Nutzungstag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Stein, den 28. Februar 2019
Stadt Stein
gez. Krömer
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)
vom 28. Februar 2019:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Stein Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn,

Radwege, Gehwege, Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5 a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5 a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen, (siehe hierzu § 10).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- o) die Kosten des ökologischen Ausgleichs
- p) die Fremdfinanzierung

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet

§ 5

Stadtanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 2,6 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten

Nutzungsfaktoren um je 1,5 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen
15. den ökologischen Ausgleich

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5 a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.07.1992 außer Kraft.

Stein, den 28. Februar 2019
Stadt Stein
gez. Krömer
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15, Abs. 1, Satz 1 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Zustellungsbehörde:
Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein

Zustellungsadressat:
Frau Lilia Platenco, Albertus-Magnus-Str. 11, 90547 Stein

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen säumiger Grundsteuer B 2018 Albertus-Magnus-Str. 11 WE 37, 90547 Stein, Bescheid vom 18.10.2016 von Frau Lilia Platenco (letzte bekannte Wohnadresse Albertus-Magnus-Str. 11, 90547 Stein) ergeht mit heutigem Datum eine Mahnung (Kassenzeichen 0000018029002-23231/2) nach § 231 Abgabenordnung.

Der Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) von Frau Lilia Platenco war zum Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung unbekannt. Ermittlungen über deren aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Zustellungsversuche an die letzte bekannte Anschrift durch einen Postdienstleister blieben ergebnislos. Eine Zustellung per Post (Art. 3 oder 4 VwZVG) an einen Vertreter des Zustellungsadressaten oder an einen Zustellungsbevollmächtigten war nicht möglich.

Der Zustellungsadressat wird deshalb die Mahnung mit dem Kassenzeichen 0000018029002-23231/2 vom 17.03.2019 über die Grundsteuer B 2018 Albertus-Magnus-Str. 11 WE 37, 90547 Stein nach Art. 15 VwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Mahnung kann von der Betroffenen nach Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der öffentlichen Geschäftszeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein, Zimmer-Nr. 7 (Erdgeschoss), in Empfang genommen werden.

Die Mahnung mit dem Kassenzeichen 0000018029002-23231/2 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des öffentlichen Aushangs 2 Wochen vergangen sind (Art. 15 VwZVG). Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stein, 17.03.2019
Stadt Stein
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15, Abs. 1, Satz 1 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Zustellungsbehörde:
Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein

Zustellungsadressat:
Herr Victor Platenco, Albertus-Magnus-Str. 11, 90547 Stein

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen säumiger Grundsteuer B 2018 Albertus-Magnus-Str. 11 WE 37, 90547 Stein, Bescheid vom 18.10.2016 von Herrn Victor Platenco (letzte bekannte Wohnadresse Albertus-Magnus-Str. 11, 90547 Stein) ergeht mit heutigem Datum eine Mahnung (Kassenzeichen 0000018029002-23231/1) nach § 231 Abgabenordnung.

Der Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) von Herrn Victor Platenco war zum Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung unbekannt. Ermittlungen über dessen aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Zustellungsversuche an die letzte bekannte Anschrift durch einen Postdienstleister blieben ergebnislos. Eine Zustellung per Post (Art. 3 oder 4 VwZVG) an einen Vertreter des Zustellungsadressaten oder an einen Zustellungsbevollmächtigten war nicht möglich.

Der Zustellungsadressat wird deshalb die Mahnung mit dem Kassenzeichen 0000018029002-23231/1 vom 17.03.2019 über die Grundsteuer B 2018 Albertus-Magnus-Str. 11 WE 37, 90547 Stein nach Art. 15 VwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Mahnung kann von dem Betroffenen nach Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der öffentlichen Geschäftszeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein, Zimmer-Nr. 7 (Erdgeschoss), in Empfang genommen werden.

Die Mahnung mit dem Kassenzeichen 0000018029002-23231/1 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des öffentlichen Aushangs 2 Wochen vergangen sind (Art. 15 VwZVG). Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stein, 17.03.2019
Stadt Stein
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Heimatmuseum Stein Geschichte hautnah erleben

Jeden 3. Sonntag im Monat hat das Heimatmuseum in der Mühlstraße 1 von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Ausgestellt werden Exponate aus der Geschichte der Faberstadt.

Weitere Infos unter www.heimat-und-kulturverein-stein.de oder unter Tel. 0911 / 6804757.

Auch das Schloss Faber-Castell und das Museum "Alte Mine" haben jeden 3. Sonntag im Monat von 11 - 17 Uhr geöffnet.

Fairtrade-Produkte in Stein

Eine-Welt-Laden im früheren Milchhaus in der Locher Str. 2 in Stein-Oberweihersbuch

Dienstag: 9 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr
Donnerstag: 15 - 17 Uhr
Sonntag: 10.30 - 11.30 Uhr

Frühjahrs- konzert

**23. März
19 Uhr**
Einlass 18 Uhr
Meistersinger-
halle Nürnberg
Großer Saal

**Symphonisches
Jugendblasorchester
der Stadt Stein**

**Feine
Töne**

Kartenvorverkauf
Montag bis Donnerstag 13 - 17 Uhr
im Sekretariat der Musikschule, Gasweg 1, Stein
Ticket-Hotline 0911 / 689 5410
sowie bei allen Musikerinnen und
Musikern und an der Abendkasse

Preise
Kategorie A: 16,- EUR / ermäßigt 10,- EUR
Kategorie B: 14,- EUR / ermäßigt 8,- EUR
Familienticket*: 32,- / 28,- EUR
*2 Erwachsene + 2 Kinder bis 12 Jahre

Musikalische Leitung:
Norbert Henneberger

SYMPHONISCHES
JUGENDBLASORCHESTER
DER STADT STEIN
SEIT 1973 www.stein-musik.de

Herzlichen Dank
an unsere Sponsoren
für die großzügige
Unterstützung:

stst STADTWERKE STEIN
GmbH & Co. KG
... stets nah am Kunden

Vor Ort
Für Dich
**MUSIK
KLIER**
Seit 1950

Öffnungszeiten des Rathauses & Bürgermeistersprechstunden

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Zusätzlich Montag 14 - 18 Uhr

Telefon: 0911 / 6801 - 0 | Fax: 0911 / 6801 - 1977
E-Mail: info@stadt-stein.de
Website: www.stadt-stein.de

Sprechstunden mit dem Ersten Bürgermeister Kurt Krömer finden nach vorheriger Vereinbarung im Büro des Bürgermeisters unter Tel. 0911 / 6801 - 1111 oder - 1113 statt.

Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Di., 19.03.2019, 18.30 Uhr
Di., 09.04.2019, 18.30 Uhr

Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss: Do., 21.03.2019, 18.30 Uhr

Stadtratssitzung: Di., 26.03.2019, 18.30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen stand bei Drucklegung noch nicht fest. Sie finden diese ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn auf der Internetseite buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de oder in den amtlichen Schaukästen.

Sozialamt vor Ort

Bürgernähe hat in der Verwaltung der Stadt Stein hohe Priorität. Das Sozialamt der Stadt Stein bietet deshalb einmal pro Monat als besonderen Service „Beratung vor Ort“ an.

Dies betrifft die Beratung im CARITAS-Seniorenheim St. Albertus-Magnus und im Seniorenheim GUTTKNECHTSHOF. Gegen telefonische Voranmeldung bei: Frau Carina Gietl unter Tel. 0911 / 6801 - 1330 oder bei Herrn Adrian Dohle unter Tel. 0911 / 6801 - 1328.

Nächster Termin: 11. April 2019

Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Anmeldung unter Tel. 0911 / 9773 - 1434, - 1436, - 1438.
Siehe auch www.landkreis-fuerth.de.

Straßenreinigung

Nächster Termin: 20.03. - 22.03.2019

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Bernd Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.